

15/111-101/ME
1 von 6


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.430/3-Pr.7/92

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betreff:
Bundesfinanzierungsgesetz;
Bundeshaushaltsgesetz u.a.;
Stellungnahme

St. Jannystyri

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 88	-GE/19-PL
Datum: 21. OKT. 1992	
23. Okt. 1992	
Verteilt	

Nen

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Entwurf zu übermitteln.

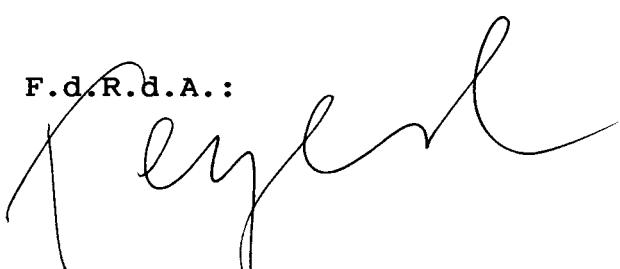
25 Beilagen

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.430/3-Pr/7/92

Mag. Divacky/5638

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.:
 Bundesfinanzierungsgesetz;
 Bundeshaushaltsgesetz u.a.;
 Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, zum gegenständlichen Entwurf folgendes mitzuteilen:

A) Im Allgemeinen:

Der im Rahmen des Vorblattes zusammengefaßten Überlegung, wonach die Durchführung moderner Finanzierungstechniken im Rahmen der staatlichen Verwaltung nicht mit ausreichender Flexibilität möglich ist, muß für sich allein voll beigepflichtet werden. Diesem Zustand tragen die verschiedenen Bestrebungen, im Wege von Ausgliederungen, teilweise sogar sogenannter "Privatisierungen" bestimmte Teilbereiche der staatlichen Verwaltung von den verwaltungsbedingten "Fesseln" zu lösen, Rechnung; speziell aus der Sicht des ho. Ressortbereiches ist hiezu vor allem auf das kürzlich erlassene BIG-Gesetz sowie das Schönbrunner Schloßgesetz hinzuweisen.

Stellt man aber solche speziell auf bestimmte Teilbereiche in der staatlichen Wirtschaftsverwaltung bezogene Maßnahmen dem mit dem vorliegenden Entwurf ins Auge gefaßten Ziel gegenüber, ergibt sich, daß hier offenbar doch verschiedenartige Maßstäbe angelegt zu werden scheinen. Handelt es sich nämlich bei den

- 2 -

vorangeführten Ausgliederungsmaßnahmen grundsätzlich um spezifische Teilbereiche, befaßt sich der gegenständliche Gesetzesentwurf gleichsam mit dem innersten Kern der staatlichen Wirtschaftsverwaltung. Aus dieser Sicht erhebt sich die Frage, ob es nicht günstiger wäre, anstatt eines so weitreichenden Aktes die staatliche Verwaltung selbst in weitestmöglichem Umfange mit ausreichender wirtschaftlicher Flexibilität zu versehen.

Dementsprechend muß der im Vorblatt enthaltenen Feststellung, wonach es bei der gegebenen Problemstellung keine Alternativen gäbe, entschieden widersprochen werden. Es sollte vielmehr bei dieser Gelegenheit grundsätzlich untersucht werden, inwieweit es im Sinne der verfassungsgemäß verankerten Zielsetzungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht günstiger wäre, die gesamte Staatswirtschaft vor allem im Wege einer entsprechenden Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes mit größerer Flexibilität zu versehen.

Allenfalls könnte ein Gesetz wie im vorliegenden Fall zur Gewährung eines ordnungsgemäßen Überganges befristet erlassen werden; am grundsätzlichen Problem ändert dies nichts.

B) Im Besonderen:

I.) Zu Art. I

Zu § 2, Abs. 1, Z. 1: Für die Aufnahme von Finanzschulden normiert § 65, Abs. 5 BHG, daß "der Bundesminister für Finanzen den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über das Ergehen, die Prolongierung oder Konvertierung von Finanzschulden zu berichten hat".

Zur Klarstellung sollte eine Formulierung in den Gesetzes- text aufgenommen werden, die den BM für Finanzen nicht von dieser Pflicht entbindet.

Zu § 2, Abs. 2: Es ist prinzipiell festzuhalten, daß jedes Finanzierungsvorhaben Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat. Die derzeitige Formulierung läßt den Schluß zu, daß in

Zukunft auch Bauträgerverträge, die seitens des BMWA abgeschlossen werden, auf Wunsch des BM für Finanzen von der ÖBFA geprüft werden können. Es scheint zweifelhaft, ob dies im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden soll.

Für die gutachterliche Tätigkeit sollte der ÖBFA auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dem BM für Finanzen Honorarnoten legen und die Honorare für sich einnehmen zu können.

Zu § 3: Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird festgehalten, daß die "ÖBFA ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert und daher über keine wesentlichen eigenen Einnahmen verfügt". Es stellt sich daher die Frage nach dem Sinn der Ausgliederung, vor allem im Hinblick auf die in § 2 BHG normierten Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Abgesehen davon, könnte die ÖBFA für Ihre gutachterliche Tätigkeit (§ 2, Abs. 2) dem BM für Finanzen sehr wohl eine Honorarnote legen.

Zu § 6: Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird auf die vergleichbare Regelung im Schönbrunner Schloßgesetz hingewiesen. Dieser Hinweis ist unvollständig. Der § 4, Abs. 3 des Schönbrunner Schloßgesetzes normiert

a) die bis zum Tag der Wirksamkeit bei der SHS tätigen Beamten sind der BBD Wien einzugliedern;

b) der BM für wirtschaftliche Angelegenheiten KANN auf Antrag der Beamten diese für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Gesellschaft gegen Kostensatz karenzieren.

Dazu ist weiters festzuhalten, daß der § 4, Abs. 1 des Schönbrunner Schloßgesetzes normiert, daß die "Dienststelle der BGV -

- 4 -

SHS bis zum Tag der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gemäß § 1, Abs. 3, Z. 1 aufzulösen ist". Die Auflösung der bisher im BMF mit den zukünftigen Aufgaben der zu gründenden ÖBFA zuständigen Organisationseinheiten scheint aber offensichtlich nicht beabsichtigt zu sein!

Weiters sollte im Hinblick auf § 74 BDG ein Zeitraum für die mögliche Dauer der Karenzierung aufgenommen werden.

Zu § 7: Das Zitat "der Gewerbeordnung" im Zusammenhang mit § 7 des gegenständlichen Entwurfes hätte richtig zu lauten:

"...Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974,..."

(vgl. dazu die Punkte 131 und 132 der Legistischen Richtlinien 1990).

II.) Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Im zweiten Absatz wird darauf verwiesen, daß zahlreiche Staaten den nun in Österreich beabsichtigten Weg bereits eingeschlagen hätten. Dies sollte durch Beispiele (Anführung dieser Länder, ev. Beilage der durchgeföhrten Ausgliederungen (Organisationsschema und Zusammenhang mit dem vormals zuständigen Ministerium) erläutert werden.

Im vierten Absatz wird erläutert, daß durch die Novellierung des BHG die Mitglieder des Vorstandes der ÖBFA zu anweisenden Organen im Sinne des BHG werden. Dies bedeutet aber, daß die ÖBFA nicht aus der Bundeshaushaltsverrechnung ausgegliedert wird. Im § 3 BHG wird der Grundsatz der "Einjährigkeit des Budgets" festgeschrieben: "Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Finanzjahr ist das Kalenderjahr. Die Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung (§ 52) werden hiédurch nicht berührt." Ob eines der angestrebten Ziele der Gründung der ÖBFA - höhere Flexibilität - durch diese Bindung an das BHG erreicht werden kann, scheint fraglich.

- 5 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.**

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

